

RS OGH 1984/2/13 Bkv5/83, Bkv6/89, Bkv2/90, Bkv7/90, Bkv9/91, Bkv3/98, Bkv2/98, Bkv9/05

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.1984

Norm

RAO §2 Abs1

Rechtssatz

Bei der Tätigkeit bei einer Verwaltungsbehörde muß es sich (jedenfalls) um Hoheitsverwaltung handeln.

Entscheidungstexte

- Bkv 5/83
Entscheidungstext OGH 13.02.1984 Bkv 5/83
- Bkv 6/89
Entscheidungstext OGH 18.12.1989 Bkv 6/89
Vgl aber; Beisatz: Dem § 2 Abs 1 RAO kann nicht entnommen werden, daß eine rechtsberufliche Tätigkeit nur dann anrechenbar ist, wenn sie in der Hoheitsverwaltung einer Verwaltungsbehörde vorgenommen wurde. Zwar werden als Verwaltungsbehörde nur solche Organe bezeichnet, die mit Zwangsgewalt ausgestattet sind, doch ist nicht erforderlich, daß eine Verwaltungsbehörde ausschließlich Verwaltungsakte setzt, sofern sie nur überhaupt die Kompetenz zu rechtsetzenden Akten hat. Es ändert sich demnach am behördlichen Charakter eines Organes nichts, wenn dieses auch in der Privatwirtschaft tätig wird. (T1)
- Bkv 2/90
Entscheidungstext OGH 19.03.1990 Bkv 2/90
Vgl auch; Beisatz: Unter Verwaltungsbehörden sind nur solche Organe zu verstehen, die mit Zwangsgewalt ausgestattet sind. (T2)
- Bkv 7/90
Entscheidungstext OGH 17.12.1990 Bkv 7/90
Vgl; Beisatz: Zur Frage, ob der Österreichische Auslandsstudentendienst (ÖAD) - infolge Beteiligung mit obrigkeitlichen Befugnissen - als "Verwaltungsbehörde" im Sinne des § 2 Abs 1 RAO anzusehen ist. (T3)
- Bkv 9/91
Entscheidungstext OGH 14.10.1991 Bkv 9/91
Vgl auch; Beisatz: Von einer Tätigkeit bei einer Verwaltungsbehörde (im Sinn des § 2 Abs 1 erster Satz zweiter Halbsatz RAO) kann nur dann gesprochen werden, wenn es sich dabei um eine Organisationseinheit handelt, die institutionell dazu berufen ist, primär im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig zu sein. (T4)
- Bkv 2/98

Entscheidungstext OGH 03.07.1998 Bkv 2/98

Vgl auch; Beisatz: Hier: Der Rechtsmittelwerber war nicht Mitarbeiter (etwa Angestellter) der Parlamentsdirektion (also: Verwaltungsarbeiten bei einer der Gesetzgebung zugeordneten Hilfsorgan), sondern bei einem bestimmten Abgeordneten zum Nationalrat beschäftigt, wobei diese Beschäftigung - auf Grund eines Dienstvertrages gleichwie eines Werkvertrages - ein privatrechtliches Dienstverhältnis ist und seitens des parlamentarischen Mitarbeiters gegenüber dem Bund keine wie immer gearteten Rechtsansprüche aus seinem Vertrag mit dem Mitglied des Nationalrates bestehen. Auf Dienstverhältnisse mit parlamentarischen Mitarbeitern im Sinne dieses Gesetzes findet das Angestelltengesetz Anwendung (§ 6 Abs 1 leg.cit.). Das Vertragsverhältnis ist daher ein rein privatrechtliches. Für einen Vertragspartner des Privatrechtes ist ein extensiver Analogie-Vergleich jedoch nicht zulässig, da die Aufzählung der als sog. "Alternativpraxis" Stellen in § 2 Abs 1 leg.cit. eine taxative ist. (T6)

- Bkv 3/98

Entscheidungstext OGH 03.07.1998 Bkv 3/98

Vgl auch; Beisatz: Eine Verwendung bei einem privatrechtlichen Dienstgeber, zB auch in einer Rechtsabteilung einer Bank oder eines großen Wirtschaftsunternehmens kann nicht als anrechenbare Verwendung angesehen werden, weil sie in keinen der im Gesetz taxativ angeführten Fälle einer Alternativ-Praxis subsumiert werden können; diese Fälle sind Ausnahmsfälle, die nicht extensiv interpretiert werden dürfen. (T5)

- Bkv 9/05

Entscheidungstext OGH 31.01.2006 Bkv 9/05

Vgl auch; Beis wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0071787

Dokumentnummer

JJR_19840213_OGH0002_000BKV00005_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at